



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 21.04.2022 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 54.18.04.01-014/2021.0002

Anlagenbetreiber:

Stadtnetze Münster GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Wassergewinnungsgebiet: Hohe Ward

Grundwasseranreicherung: Hohe Ward

Entnahme: Dortmund-Ems-Kanal

Entnahme: Ems

Wasserwerk: Hohe Ward

Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlage: Hohe Ward

Standort:

Hohe Ward, 48165 Münster

Datum der Überwachung: 06.10.2021

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

-

Umfang der Überwachung:

Wassergewinnungsanlagen, Wasseraufbereitung, Anlagen wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Grundlagen der Überwachung:

§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber hat ein Revisionsschreiben erhalten und wird die Mängel umgehend beseitigen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.